

Herrn
Ronny Zasowk
NPD-Stadtverordneter



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Datum
27.06.2018

Ihre Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 27.06.2018

Sehr geehrter Herr Zasowk,

vielen Dank für Ihre Anfrage bezüglich evtl. Versicherungsschäden durch
Asylanten zur Stadtverordnetenversammlung am 27.06.2018.

In Deutschland besteht keine Pflicht zum Abschluss einer privaten
Haftpflichtversicherung. Dies gilt unabhängig von der Nationalität eines
eventuellen Schädigers. Nach einer Sonderauswertung der Einkommens- und
Verbrauchsstichprobe 2013 des Statistischen Bundesamtes verfügen
bundesweit 85 % der Haushalte über eine private Haftpflichtversicherung.

Kommt es zu einem deliktischen Haftungsfall und es besteht seitens des
Schädigers keine private Haftpflichtversicherung, so haftet der Schädiger mit
seinem privaten Vermögen für den Schaden.

In Fällen, in denen der Schädiger nicht privat haftpflichtversichert und zugleich
mittellos ist, besteht für den Geschädigten die Gefahr, dass er seine
Schadensersatzforderungen nicht realisieren können wird. Für solche Fälle
bieten Versicherer an, das Forderungsausfallrisiko (separat) zu versichern.
Statistische Angaben zur Verbreitung solcher
Forderungsausfallversicherungen in Privathaftpflichtverträgen liegen nicht vor.

Aufgrund des im Zivilrecht geltenden Grundsatzes der Privatautonomie ist
jeder frei in seiner Entscheidung, eine entsprechende Versicherung
abzuschließen. Es gibt keine gesetzliche Regelung, die einem staatlichen
Aufgabenträger auferlegt, eine private Haftpflichtversicherung zugunsten von
Asylbewerbern und Flüchtlingen abzuschließen. Auch zählt eine solche
Versicherung nicht zum Leistungsumfang der §§ 3 ff. AsylbLG.

1. Wie wird in Cottbus sichergestellt, dass Bürger, die durch Asylbewerber bzw. Flüchtlinge einen Haftpflichtschaden erleiden, nicht auf den Kosten sitzen bleiben?

Hinsichtlich der Frage Nr. 1 gilt es zu differenzieren, ob ein Schädiger „privat“
oder „dienstlich“ für die Stadt Cottbus gehandelt hat. Nur im letztgenannten
Fall, d. h. wenn die Person „dienstlich“ für die Stadt Cottbus tätig geworden ist,
greift der Versicherungsschutz der Stadt beim KSA ein.

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB Finanz- und
Verwaltungsmanagement

Zeichen Ihres Schreibens
Ng

Sprechzeiten

Ansprechpartner/-in

Zimmer
123

Mein Zeichen

Telefon
0355 612 2005

Fax
0355

E-Mail
hauptverwaltung@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Sofern ein Schädiger „privat“ gehandelt hat, haftet er entweder selbst nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen oder seine private Haftpflichtversicherung reguliert den Schaden. Eine Einbeziehung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in den kommunalen Deckungsschutz des KSA ist in solchen Fällen nicht möglich. Der KSA bietet keine Privathaftpflichtversicherung speziell für Flüchtlinge an.

2. Wie viele Fälle von Asylbewerbern bzw. Flüchtlingen verursachter Haftpflichtschäden hat es in den Jahren seit 2015 gegeben (bitte pro Jahr mit Gesamtsumme aufschlüsseln)?

Seit 2015 gab es zwei Schadensfälle. Diese wurden im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen in durch die von der Stadt Cottbus angemieteten Wohnungen verursacht und durch die Geschädigten bei der Stadt Cottbus als Haftpflichtschäden angezeigt.

In beiden Fällen lag ein Leitungswasserschaden vor. In einem Fall erfolgte die Schadensregulierung durch den KSA. Im anderen Fall erfolgte keine Zahlung, da hier als Ursache ein nicht korrekt angeschlossener Waschmaschinenablauf vorlag, dessen Anschluss durch eine beauftragte Firma erfolgte.

	<u>Geschädigte/r</u>	<u>Ursache</u>	<u>Schadenhöhe</u>	<u>Regulierung KSA</u>
2016	eG Wohnen	Leitungswasser	238,00 €	Zahlung erfolgte
2017	GWC GmbH	Leitungswasser	ca. 2.000,00 €	abgelehnt

Weitere Fälle zur Regulierung sind diesseits nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Dr. Markus Niggemann
Beigeordneter und Leiter des Geschäftsbereiches
Finanz- und Verwaltungsmanagement